

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Oberkochen

Die Stadt Oberkochen ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung der ehrenamtlichen Vereinsarbeit bewusst. Im Rahmen nachfolgender Richtlinien unterstützt sie die Oberkochener Vereine.

Bei der Förderung werden grundsätzlich nur Oberkochener Vereine berücksichtigt, die mit ihrem Angebot vor Ort in Oberkochen aktiv sind. Nicht rechtsfähige Vereine, Parteien, Fördervereine sowie Vereine die überwiegend kommerzielle bzw. wirtschaftliche Zwecke verfolgen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Rechtsfähiger Verein
- Oberkochener Verein, vor Ort in Oberkochen aktiv
- Gemeinnützigkeit
- Mitgliedschaft im Dachverband (Kreis-Landesebene)
- Eintragung seit 5 Jahren

1. Jugendförderung

- 10,23 € je aktivem Jugendlichen unter 18 Jahren (0-17 Jahre)

Grundvoraussetzung: **aktive Jugendarbeit**

- regelmäßige Treffen der Jugendlichen
- Nachweis eines Jugendbeauftragten
- jährliches Berichtswesen über die geleistete Jugendarbeit

Als Grundlage zur Ermittlung der Jugendförderbeträge gelten die den Bestandslisten der jeweiligen Fachverbände entnommenen Zahlen. Diese sind der Stadtkämmerei nach Aufforderung jährlich mitzuteilen. Außerdem ist der Verwaltung ein schriftlicher Bericht über die geleistete Jugendarbeit vorzulegen.

2. Übungsleiterzuschuss

Oberkochener Vereine erhalten auf Antrag für jeden lizenzierten Übungsleiter einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 €. Gefördert werden zudem Musikvereine mit Dirigenten sowie Gesangsvereine mit Chorleitern. Die Übungsleiter, Dirigenten oder Chorleiter müssen im Verein aktiv eine Gruppe betreuen. Stichtag für die Zahl der Übungsleiter ist jeweils der 31.12. des Vorjahres. Als Grundlage dienen die Bestandslisten der jeweiligen Fachverbände.

3. Sonstige Zuwendungen

3.1. Gewinn von Meisterschaften im Einzelfall:

- 103,00 € auf Kreisebene (bisher 102,26 €)
- 179,00 € auf Landesebene (bisher 178,95 €)
- 256,00 € auf Bundesebene (bisher 255,65 €)

3.2. Jubiläumsausgabe:

- Den Oberkochener Vereinen werden für sogenannte klassische Jubiläen (25/50/75/100 usw. Jahre) pro Jahr des Bestehens 5 € als Jubiläumsausgabe gewährt.
- Der Höchstbetrag beläuft sich auf 500 €.
- Als Vereine sind solche mit Satzungen und Organen zu verstehen.

3.3. Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung :

- Einzelfallentscheidung

3.4. Investitionszuschüsse für Bauvorhaben:

- keine pauschale Zuschussquote, Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat

4. Zuschuss zur Vereinsmitgliedschaft für Personen mit staatlichen Unterstützungsleistungen

Die Stadt Oberkochen gewährt örtlichen Vereinen mit Mitgliedern, die staatliche Unterstützungsleistungen beziehen und den Mitgliedsbeitrag nicht oder nur teilweise bezahlen können, einen Zuschuss in Höhe von 50% des Mitgliedsbeitrages des jeweiligen Vereins, allerdings nur soweit dieser nicht von Dritten übernommen wird.

Voraussetzung ist, dass die betreffenden Mitglieder Empfänger von öffentlichen Unterstützungsleistungen sind. Dazu zählen Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe (SGB XII) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bezuschusst wird nur die Mitgliedschaft von Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Der Verein hat die aktive Teilnahme zu bestätigen.

Der Zuschuss wird den Vereinen auf Antrag einmal jährlich ausbezahlt. Der Verein hat den Nachweis über den Erhalt der öffentlichen Unterstützungsleistung in Form des jeweiligen Bescheids zu erbringen. Ferner muss der Verein nachweisen, dass der Mitgliedsbeitrag nicht von Dritten, z.B. über das sog. Teilhabepaket, getragen werden kann.

5. Zuschussanträge der Vereine

Die Stadt Oberkochen weist jährlich im Amtsblatt Bürger und Gemeinde auf die Abgabe der Zuschussanträge hin. Zusammen mit den Zuschussanträgen sind alle notwendigen Unterlagen bei der Stadtverwaltung einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.